

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

vom 7. April 2003

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs.1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juni 2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. April 2003 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

II. Prüfung im BA-Studiengang

A. im Hauptfach

- § 10 Zulassung
- § 11 Art und Umfang der BA-Prüfung
- § 12 BA-Arbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der BA-Arbeit
- § 14 Bildung der BA-Gesamtnote
- § 15 Wiederholung der BA-Prüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

B. im Nebenfach

- § 17 BA-Prüfung im Nebenfach

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

IV. Anhang

1. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Hauptfach (Studienplan)
2. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Nebenfach(Studienplan)
3. Liste der möglichen Nebenfächer

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die BA-Prüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“.
- (2) Durch die BA-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Grundlagen der Politikwissenschaft beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Bereiche überblickt und die theoretischen, methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in seinem Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Bachelor-Grad

- (1) Nach bestandener BA-Prüfung verleiht die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts".

§3 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Der Studiengang besteht aus Modulen, die studienbegleitend geprüft werden.

(2) BA-Studiengang (Hauptfach)

1. Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ bis zum Erreichen des BA-Abschlusses beträgt einschließlich der BA-Prüfung sechs Semester. Der BA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 100 Leistungspunkten im Hauptfach und im Umfang von 60 Leistungspunkten im Nebenfach sowie gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlich berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

2. Eine studienbegleitende Orientierungsprüfung am Ende des zweiten Semesters erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie durch den Nachweis einer Studienberatung durch einen Lehrenden, bei der über die bisherigen Leistungen und den Fortgang des Studiums gesprochen wird. Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

3. Eine studienbegleitende Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters erfolgt durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt werden.

4. Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erbracht worden sind, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Absatzes 4 und 5 kann die Frist bis zum Erlöschen der Berechtigung, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes und im Übrigen höchstens um drei Jahre verlängert werden.

5. Als wissenschaftliches Nebenfach können in folgenden Fakultäten Fächer gewählt werden, die gemäß einer BA- oder Magisterprüfungsordnung der Universität Tübingen im Nebenfach studiert werden können.

Fakultät 03: Juristische Fakultät

Fakultät 04: Wirtschaftswissenschaftlicher Fakultät

Fakultät 08: Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Fakultät 09: Neuphilologische Fakultät

Fakultät 11: Fakultät für Kulturwissenschaften

Fakultät 07/10: Fakultät für Philosophie und Geschichte

Fakultät 16: Geowissenschaftliche Fakultät (die vom Fach Geographie angebotenen Studiengänge)

Das wissenschaftliche Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen der anderen Fakultäten. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(3) BA-Studiengang (Nebenfach)

Politikwissenschaft kann als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Universitätsstudiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des BA-Studiengangs Politikwissenschaft an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind sowohl die Noten als auch die Leistungspunkte - soweit diese Noten- und Leistungspunktesysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

(1) Den Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im einzelnen ergibt sich aus dem Studienplan im Anhang. Insgesamt sind im Studiengang BA „Politikwissenschaft“ im Hauptfach 100 und im Nebenfach 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben. Als erfolgreich erbracht gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut= eine hervorragende Leistung;

2=gut= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3=befriedigend= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4=ausreichend= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5=nicht ausreichend= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die BA-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§11, Abs.3, 14 und 17 dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der BA-Abschlussprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- je zwei Vertretern aus den Fächern der Fakultät, die einen BA-Studiengang anbieten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein.

(2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Studiendekan bestellt für die Dauer von jeweils einem Jahr einen Studierenden, der die Orientierungsprüfung abgelegt hat, als weiteres Mitglied. Es kann von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates vorgeschlagen werden und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Wird der Prüfungsausschuss mit Anträgen auf Überprüfung und Berichtigung der Bewertung einer Prüfungsleistung befasst, so ersucht der Vorsitzende zunächst die Fachprüfer, welche die Leistung beurteilt hatten, um schriftliche Stellungnahme.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Gutachter, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt Gutachter für die BA-Arbeit, Prüfer und Beisitzer.

(2) Zu Gutachtern für die BA-Arbeit können Professoren, Privatdozenten und alle sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Befugnis der Gutachtertätigkeit verliehen wurde. Die Prüfungskandidaten können für die BA-Arbeit einen Gutachter vorschlagen. Der Prüfungsausschuss kann von dem Vorschlag abweichen und einen anderen Gutachter bestellen.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungen dürfen zu Prüfern nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des BA-Studiengangs beteiligt ist.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Gutachter, Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für die Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.

(2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrundeliegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Prüfung im BA-Studiengang

A. im Hauptfach

§ 10 Zulassung

(1) Zur BA-Prüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,

2. die sechs Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und 100 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat,

3. ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß den jeweiligen Anforderungen erfolgreich abgeschlossen hat,

4. in der Regel mindestens zwei Semester im BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Tübingen immatrikuliert ist,

5. den Nachweis über die Teilnahme an den gesonderten Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 25 Leistungspunkten erbracht hat,

6. den Prüfungsanspruch im BA-Studiengang nicht verloren hat.

7. Kenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,

- wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält; wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest drei Jahre ab Klasse 9 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „gut“ war;

- durch Vorlage von mindestens „gut“ benoteten Seminarscheinen über einen „Anfängerkurs“ und einen „Mittelkurs“ oder durch die Vorlage eines Nachweises über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der betreffenden Sprache, die von der zuständigen Fakultät als Äquivalent anerkannt werden

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.

(3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Art und Umfang der BA-Prüfung

(1) Die BA-Prüfung im Hauptfach besteht aus der in § 12 genannten Studienarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen in den im Anhang aufgelisteten Modulen (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens zehn Seiten oder Klausuren (zweistündig); bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren und fakultativ einer weiteren äquivalenten Prüfungsleistung). Die angebotenen Pflichtmodule sind jeweils zu belegen; zusätzlich kann nur ein Wahlmodul gewählt werden. Für die BA-Arbeit werden acht Leistungspunkte veranschlagt. Insgesamt sind im Hauptfach 100 Leistungspunkte für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen, die durch den Besuch der Seminare, durch die Abschlussarbeit und durch den Besuch von Vorlesungen erworben werden.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

(4) Hausarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen individuell gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 12 BA-Arbeit

(1) Die BA-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus der Politikwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der BA-Arbeit ist nach Abschluss des fünften Semesters zu stellen. Ist das Thema nicht spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters gestellt worden, wird die BA-Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten, es sei denn, das Thema wird bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. In diesem Fall darf die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit zehn Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen entscheidet das Prüfungsamt in Einvernehmen mit dem Prüfer, bei Nicht-Einigung der Prüfungsausschuss über andere Fristen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Gutachter kann diese Frist um höchstens eine Woche verlängert werden. Die BA-Arbeit muss mindestens 60.000 Zeichen (ca. 25 Seiten) und darf höchstens 70.000 Zeichen (ca. 30 Seiten) umfassen.

(3) Das Thema der BA-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die BA-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Gutachters Ausnahmen zulassen.

(6) Bei der Abgabe seiner BA-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13 Annahme und Bewertung der BA-Arbeit

(1) Die BA-Arbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die BA-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die BA-Arbeit ist von einem Gutachter zu bewerten. Die Bewertung sollte innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

- (3) Die BA-Arbeit wird angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.
- (4) Die BA-Arbeit wird im Institut, dem der Gutachter angehört, für die Zeit von fünf Jahren archiviert.

§ 14 Bildung der BA-Gesamtnote

- (1) Für die Festlegung der Gesamtnote des Hauptfachs Politikwissenschaft werden die Note der studienbegleitenden Prüfungen und die Studienarbeit im Verhältnis 80:20 gewichtet.
- (2) Die BA-Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen in Haupt- und Nebenfach. Hierbei werden die Leistungen in Haupt- und Nebenfach in einem Verhältnis von 65:35 gewichtet.

§ 15 Wiederholung der BA-Prüfung

Die studienbegleitenden Prüfungen können gemäß § 9 wiederholt werden. Wird die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, wird dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Wird die Studienarbeit ein zweites Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads „Bachelor of Arts“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine BA-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Ist die BA-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ist die BA-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die BA-Prüfung nicht bestanden ist.

B. im Nebenfach

§ 17 BA-Prüfung im Nebenfach

Die BA-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft ist studienbegleitend. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer studienbegleitenden Prüfung getäuscht, so wird diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Wiederholungsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den Verlust der

Prüfungsanspruchs im BA-Studiengang. Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Universität Tübingen in Kraft.

IV. Anhang

1. BA Politikwissenschaft (Hauptfach)

Studienprogramm

- Insgesamt sind 100 LP im Hauptfach Politikwissenschaft, 60 LP im Nebenfach und 20LP durch überfachliche berufsfeldorientierte Veranstaltungen zu erwerben;
- 70 von den im Hauptfach zu erwerbenden 100 LP müssen benotet sein;
- jede Veranstaltung der Pflichtmodule ist zu besuchen (damit sind mindestens 80 LP erworben);
- eine Doppelverrechnung findet nicht statt;
- es kann nur ein Wahlmodul gewählt werden;
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte;
- Hinweis auf Vorlesung: (V); auf Seminar (S).

Modul B1H	Pflichtmodul	22- 26 LP
Einführung in die Politikwissenschaft		
1. Einführung in die Politikwissenschaft (V) (2/4/6)		
2. Einführung in die Politikwissenschaft (S) (6; nicht benotet)		
3. Tutorium (obligatorisch nur in Verbindung mit 2.) (2; nicht benotet)		
4. Empirische Sozialforschung I (V) (4)		
5. Tutorium (obligatorisch mit 4.) (2)		
6. Empirische Sozialforschung II (V) (4)		
7. Tutorium (obligatorisch mit 6.) (2)		

Modul B2H	Pflichtmodul	8-18 LP
Institutionelle und normative Grundlagen		
8. Politische Theorie (V oder S) (2/4/6) 9. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (V) (2/4/6) 10. Politisches System der EU und ihre Politiken (V oder S) (2/4/6)		

Modul B3H	Pflichtmodul	8-12 LP
Vergleichende Analyse politischer Systeme		
11. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme (V) (2/4/6) 12. Vergleichende Analyse politischer Systeme (S) (6)		

Modul B4H	Pflichtmodul	8-12 LP
Sektorale Staatstätigkeit		
13. Politikfeldanalyse: Theorien und Ansätze (V) (2/4/6) 14. Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6) <i>oder</i> 15. Politische Wirtschaftslehre/ Wirtschaftspolitik (S) (6)		

Modul B5H	Pflichtmodul	12-20 LP
Internationale Beziehungen		
16. Einführung in die Internationalen Beziehungen (V) (2/4/6) 17. Deutschland/ EU in der internationalen Politik (V) (2/4/6) 18. Analyse internationaler Beziehungen (mit Arbeitsgruppen) (S) (6+2)		

Modul B6H	Pflichtmodul	22 LP
Lehrforschungsprojekt		
19. Lehrforschungsprojekt I: Eigenprojekt in Teamarbeit (S) (6) 20. Arbeitsgruppen (nur in Verbindung mit 20) (2) 21. Lehrforschungsprojekt II: Politikwissenschaft und berufliche Praxis (S) (4) 22. Forschungsseminar (2; nicht benotet) 23. Abschlussarbeit (8) (zählt nicht zur Mindestanzahl benoteter Leistungsnachweise (70 LP))		

Modul B7H	Wahlmodul	bis max. 20 LP
Vertiefungsbereich Politikwissenschaft allgemein		
24. Politische Theorie (VL oder S)(6) (sofern nicht schon gewählt) 25. Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6) 26. Öffentliches Recht (I oder II) (V) (6) 27. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (V) (8) 28. Zivilrecht für Nicht-Juristen (V) (6) 29. Organisations- oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6) 30. Zeitgeschichte (V) (2/4/6) 31. Statistik (S) (6) 32. Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)		

Modul B8H	Wahlmodul	bis max. 20 LP
Vertiefungsbereich Vergleichende Politikforschung		
33. Vergleichende Analyse eines weiteren politischen Systems (S) (6) 34. Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6) (sofern nicht schon gewählt) 35. Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6) 36. Organisations- oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6) 37. Zeitgeschichte (V) (2/4/6) 38. Statistik (S) (6) 39. Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)		

Modul B9H	Wahlmodul	bis max. 20 LP
Vertiefungsbereich Internationale Beziehungen		
40. Außenpolitik-Analyse (S) (6) 41. Kernkonzepte der Internationalen Beziehungen (S) (6) 42. Politikwissenschaft in der Praxis (S) (4/6) 43. Organisations- oder Sozialpsychologie (V) (2/4/6) 44. Zeitgeschichte mit Schwerpunkt Internationale Beziehungen (V) (2/4/6) 45. Statistik (S) (6) 46. Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung nach Wahl (6) (mit Genehmigung des Studienberaters)		

Modul B10H	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten	20 LP
Überfachliche berufsfeldorientierte Veranstaltungen		
47. Praktikum (mit Praktikumsbericht) (max. 10) 48. Fachdidaktik (S) (6) 49. Didaktik der politischen Bildung (S) (6) 50. Präsentation von Politik in den Massenmedien (S) (6) 51. Politikwissenschaftliche Online-Recherche (4) 52. Vortrags- und Präsentationstechniken (S) (6) 53. Sprachkurse (zertifiziert) (max. 12) 54. Bewerbungstraining (max. 4) 55. Verhandlungsführung (max. 4) 56. Sonstige Veranstaltung nach Wahl (max. 6) (nach Rücksprache mit dem Studienberater)		

plus NEBENFACH (60 LP)

2. BA Politikwissenschaft (Nebenfach)

Studienprogramm

- Insgesamt sind 60 LP im Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT zu erwerben; 40 Leistungspunkte davon müssen benotet sein;
- jede Veranstaltung der Pflichtmodule ist zu besuchen (damit sind mindestens 44 LP erworben)
- eine Doppelverrechnung findet nicht statt
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte
- Hinweis auf Vorlesung: (V); auf Seminar (S)

Modul B1N	Pflichtmodul	18- 22 LP
Einführung in die Politikwissenschaft		
57. Einführung in die Politikwissenschaft (V) (2/4/6) 58. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Politikwissenschaft (S) (4; nicht benotet) 59. Empirische Sozialforschung I (V) (4) 60. Tutorium (obligatorisch mit 3.) (2) 61. Empirische Sozialforschung II (V) (4) 62. Tutorium (obligatorisch mit 5.) (2)		

Modul B2N	Pflichtmodul	6-18 LP
Institutionelle und normative Grundlagen		
63. Politische Theorie (V oder S) (2/4/6)		
64. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (V) (2/4/6)		
65. Politisches System der EU und ihre Politiken (V oder S) (2/4/6)		

Modul B3N	Pflichtmodul	10-18 LP
Vergleichende Analyse politischer Systeme/ Sektorale Staatstätigkeit		
66. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme (V) (2/4/6)		
67. Politikfeldanalyse: Theorien und Ansätze (V) (2/4/6)		
68. Vergleichende Analyse politischer Systeme (S) (6)		
<i>oder</i>		
69. Analyse ausgewählter Politikfelder (S) (6)		
<i>oder</i>		
70. Politische Wirtschaftslehre/ Wirtschaftspolitik (S) (6)		

Modul B4N	Pflichtmodul	10-20 LP
Internationale Beziehungen		
71. Einführung in die Internationalen Beziehungen (V) (2/4/6)		
72. Deutschland/ EU in der internationalen Politik (V) (2/4/6)		
73. Analyse internationaler Beziehungen (mit Arbeitsgruppen) (S) (6+2)		
<i>oder</i>		
74. Außenpolitik-Analyse (S) (6)		
<i>oder</i>		
75. Kernkonzepte der Internationalen Beziehungen (S) (6)		

3. Übersicht über geänderte Artikel der Prüfungsordnung

Änderungssatzung	Datum	Geänderter Artikel
1. Änderungssatzung	08.07.2005	§3 (2) 1.
		§3 (2) 5.
		§3 (3)
		§10 (1) 2.
		§10 (1) 5.
		§10 (1) 7.
		§11 (1)
		§11 (4)
		§12 (2)
		§12 (5)
		§18
		Anhang
2. Änderungssatzung	16.03.2007	§3 (2) 1.
		§3 (2) 5.
		§3 (3)
		§5 (1)
		§10 (1) 2.
		§11 (1)
		Anhang

Tübingen, den 7. April 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)